

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Detektivkanzlei Georg Krasser

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Detektivkanzlei Georg Krasser, Inh. Berufsdetektiv Georg Krasser (www.derkrasser.at) wird in der Folge als „Auftragnehmer“, kurz „AN“ bezeichnet. Der, bzw. die beauftragende Klient(in)/ Kundschaft wird in der Folge als „Auftraggeber“, kurz „AG“ bezeichnet. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG unterliegen diesen AGB, welche für Angebote, Verträge und insbesondere durch den AG telefonisch, persönlich oder schriftlich (auch auf elektronischem Weg eingebrachte) erteilte Aufträge gelten.

2. Vertragsgegenstand und Auftragsausführung

Vertragsgegenständlich sind die Durchführung von Leistungen *gem. § 129 Abs 1 GewO:*

- 1. die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse,*
- 2. die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen,*
- 3. die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens,*
- 4. die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen, der Verfasser, Schreiber oder Absender anonymer Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen,*
- 5. die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern,*
- 6. die Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen,*
- 7. den Schutz von Personen,*
- 8. das Aufspüren von Geräten zur unberechtigten Übertragung von Bild und Ton, von elektronisch gespeicherten Daten und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen Z 2 bleibt von dieser Bestimmung unberührt.*

Der AN ist aufgrund seiner Gewerbeberechtigung zur Durchführung dieser Tätigkeiten befugt. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass der AN andere, als o.a. Tätigkeiten mangels rechtlicher Grundlagen weder anbietet, noch im Rahmen seiner Tätigkeit als Berufsdetektiv ausführt.

Bei der Auftragsdurchführung können – je nach Ausgangslage – gewerbetypische Methoden, wie etwa Observation (verdeckte Personenbeobachtung), Einholen von Auskünften, Befragung von Verdächtigen, Zeugen oder Auskunftspersonen, Medienanalyse, Tatortbearbeitung, Auswertung/ Verknüpfung von bisherigen Ergebnissen, Aussagen vor Gericht, oder kriminaltechnische Maßnahmen zur Anwendung kommen. Der AN ist berechtigt, den Auftrag oder Teile davon auch durch befugte Kooperationspartner durchführen zu lassen.

Der AN ist verpflichtet, seine Tätigkeit im Einklang mit den geltenden Bestimmungen gem. Gewerbeordnung, Datenschutzgesetz/ DSGVO, ABGB, StVO, StGB, StPO, ZPO und sonstigen maßgeblichen Normen zu verrichten. Bei Observationseinsätzen werden im Interesse der korrekten Arbeitsausführung und der Verkehrssicherheit grundsätzlich mindestens zwei Organe und mindestens ein Fahrzeug eingesetzt. **Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass die Auswahl der Methoden, sowie sämtliche Dispositionen der Auftragsausführung aufgrund der vom AG bereitgestellten Informationen (Punkt 3 der AGB) nach fachlichem Ermessen (§ 1299 ABGB) und Verhältnismäßigkeit allein durch den AN erfolgen.**

Erteilt der AG dem AN eine Weisung, die aus der Sicht des AN für den AG unzumutbar oder nachteilig ist, kann der AN diese Weisung unter entsprechendem Hinweis ablehnen. Erteilt der AG dem AN eine Weisung deren Befolgung rechtswidrig oder gar strafbar wäre, hat der AN diese Weisung jedenfalls abzulehnen.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN ist kein Werkvertrag, sondern ein Geschäftsbesorgungsauftrag mit Dienstleistungscharakter. Der AN schuldet emsiges und redliches Bemühen gem. § 1009 ABGB, jedoch keinen Erfolg. Ein Werkvertrag kann ausnahmsweise nur dann vorliegen, wenn tatsächlich ein Erfolg herbeigeführt und dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Das Risiko eines jeden Auftrags trägt ausschließlich der AG, mit der Verpflichtung den AN daraus schad- und klaglos zu halten, insbesondere etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche.

Der AG verpflichtet sich während bestehenden Auftragsverhältnisses in derselben Sache nicht ohne Einverständnis des AN eine weitere Detektei zu beauftragen, oder gar selbst tätig zu werden.

Schadenersatzansprüche gegen den AN wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung des Auftrages sind jedenfalls ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

3. Informationspflicht des AG

Der AG versichert, dass seine dem Auftrag zugrunde liegenden Angaben den Tatsachen entsprechen und dass keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen oder staatsgefährdenden Ziele verfolgt werden. Der AN geht von der

Richtigkeit dieser Angaben aus und ist zu keiner Nachprüfung verpflichtet. Der AG ist verpflichtet, schon bei der Auftragserteilung sämtliche Informationen über bereits getätigte Wahrnehmungen, sei es durch ihn selbst oder durch Dritte (vorher beauftragte Detekteien oder Rechtsanwälte), dem AN mitzuteilen. Der AG ist verpflichtet, ohne besondere Aufforderung, alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht an den AN zu übermitteln, sowie diesen über Vorgänge, Umstände und Neuigkeiten unverzüglich zu informieren, die auftragskausal sind. **Allein der AG trägt das Risiko, wenn er, oder von ihm beauftragte Dritte seiner Informationspflicht gegenüber dem AN nicht, oder nicht zeitgerecht nachkommt.**

4. Gesetzliche Verschwiegenheitspflicht des AN

Der AN und sämtliche involvierten und ausführenden Organe unterliegen der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung gem § 130 Abs 5 GewO. Allein der AG selbst kann von dieser Schweigepflicht rechtswirksam entbinden. Bezüglich Erkenntnisverfahren ist der AN nach eigenem Ermessen berechtigt, sich im gerichtlichen Verfahren auf § 321 Abs. 1 Z 5 ZPO zu berufen: „Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren.“

Bezüglich Zeugenaussagen vor Gericht und notwendiger und kausal begründeter Kommunikation/ Korrespondenz zwischen dem AN und den vom AG beauftragten Rechtsanwälten oder sonstigen hinzugezogenen Dienstleistern entbindet der AG den AN bereits mit der Auftragserteilung von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung. Der AG kann die Entbindung jederzeit – etwa wegen eines Anwaltswechsels – zurückziehen.

5. Berichterstattung, Daten- und Quellenschutz

Die Berichterstattung durch den AN erfolgt schriftlich. Telefonische Mitteilungen sind wegen möglicher Hörfehler und irrtümlicher Auffassungen unverbindlich. Die Beweis- und Informationserbringung ist nur für den AG bestimmt, welcher sich verpflichtet, diese auch streng vertraulich zu behandeln, zu verwahren und nur im Rechtsverkehr, also zur Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen oder zu strafrechtlichen Zwecken zu verwenden. Eine Weitergabe von Schrift- Foto- und Videowerken an andere Personen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AN zulässig. Für Schäden die dem AN durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen, hat der AG Ersatz zu leisten. Eine Haftung des AN für die unerlaubte Weitergabe des Materials durch den AG ist jedenfalls ausgeschlossen.

Personenbezogene, vom AN ermittelte Daten in Aktenvermerken, Berichten und sonstigen Dokumenten bzw. in Speichermedien können an den AG nur dann übermittelt werden, wenn dieser dem AN seine Berechtigung zum Empfang nachgewiesen hat, und wenn dadurch keine unbeteiligten Dritten in ihrem Grundrecht auf Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten gefährdet werden. Der AG hat keinen Anspruch auf die Bekanntgabe der Identität von Informanten, Auskunfts- und Kontaktpersonen, und Erkenntnisverfahren des AN. Sollten ihm einzelne Methoden des AN im Zuge des Mandates zur Kenntnis gelangt sein, so ist er zur Verschwiegenheit darüber verpflichtet.

Der AN ist gem. Art. 5 Abs. 1 lit. E DSGVO nicht berechtigt, Daten in personenbezogener Form länger aufzubewahren, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. Der AN ist daher gesetzlich verpflichtet, die Daten nach Beendigung seiner Tätigkeit zu vernichten.

Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die ihn selbst betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verwendet werden, als dies zur Auftragsbearbeitung notwendig und zweckmäßig ist.

Der AG stimmt gem. Art 6 Abs 1 lit. a DSGVO, bzw. den jeweils geltenden, novellierten Bestimmungen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages durch den AN oder durch vom AN beauftragte Dritte zu. Der AN gewährleistet diesbezüglich Datenschutz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Storno-Bestimmungen, Auftragskündigung, Reklamation

Eine kostenfreie Stornierung von operativen Einsätzen (Observationen, Ermittlungen, Befragungen etc.), die vom AN bereits geplant und anberaumt wurden, muss spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Arbeitsbeginn schriftlich erfolgen. Bei Stornierung in einem Zeitraum zwischen 48 und 24 Stunden vor dem geplanten Arbeitsbeginn wird eine Stornogebühr von 50 % der voraussichtlichen Kosten eines Einsatztages (mindestens jedoch 3 Stunden) berechnet. Stornierungen, die nicht mind. 24 Stunden vor dem anberaumten Arbeitsbeginn erfolgen, können nicht berücksichtigt werden und den AG trifft die volle Kostenpflicht.

Die Beendigung des Vertrags durch den AG ist dem AN schriftlich mitzuteilen. Der AG haftet für sämtliche Kosten und Zusatzkosten, die durch eine vorzeitige Vertragsbeendigung der Detektei entstehen.

Der AN kann den Auftrag jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind insbesondere falsche Angaben seitens des AG, die nicht fristgerechte Leistung von vom AN

geforderten Zahlungen oder ein Verhalten des AG welches sich schädlich auf den Betrieb der Detektei auswirkt oder die fachgerechte Bearbeitung des Auftrags gefährdet. Honoraransprüche durch den AN bleiben im Falle der Kündigung durch ihn unberührt.

Eine Beanstandung eines vom AN erstellten Werkes (sofern überhaupt ein Werkvertrag vorliegt, siehe Punkt 2 der AGB) durch den AG, hat von diesem spätestens nach fünf Werktagen ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung und Übermittlung an den AG gerechnet, an den AN zu erfolgen.

An den AG übermittelte Berichte gelten honorarmäßig als genehmigt, wenn der AG nicht binnen fünf Werktagen ab Erhalt schriftlich widerspricht. Für den Erhalt ist jedenfalls das Datum der persönlichen Übergabe oder der Übermittlung Per E-Mail maßgeblich.

7. Honorar

Honorarpflichtig sind jedenfalls sämtliche Tätigkeiten des AN im Rahmen seines Gewerbes, die den jeweiligen Auftrag betreffen, auch Vorbereitungs- und Planungsarbeiten, konzeptionelle Tätigkeiten, Telefonate, Besprechungen, Kommissionen oder Korrespondenzen.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass der AN weder Einfluss auf das Verhalten der gegnerischen Partei hat, noch nehmen kann, und der Honoraranspruch unabhängig vom Erfolg und unabhängig davon besteht, ob die gegnerische Partei ein tatbestandsmäßiges Verhalten an den Tag legt.

Eine vom AN vorgenommene Schätzung über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten der Detektivarbeit ist unverbindlich und stellt keinen verbindlichen Kostenvoranschlag dar, weil das Ausmaß des vom AN zu erbringenden Aufwands von verschiedenen Faktoren, wie etwa dem Verhalten der gegnerischen Parteien abhängig und nicht bestimmt im Voraus beurteilt werden kann.

Der AG schuldet angemessenes Honorar. Das Honorar wird nach den jeweiligen Tarifen der aktuellen Preisliste berechnet, Vereinbarungen über eine Pauschal- oder Erfolgshonorierung sind möglich. Notwendige Spesen, wie etwa kausal bedingte Konsumation, Eintrittsgelder, Parkraumgebühren, Verkehrsstrafmandate etc. sind zusätzlich zum Honorar vom AG zu tragen, ohne Belegpflicht durch den AN.

Wenn keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung über die Höhe des Honorars vorliegt, ist keinesfalls Unentgeltlichkeit vereinbart, sondern es steht dem AN gem. § 1152 ABGB ein Honorar nach der jeweils gültigen Preisliste, zumindest ein angemessenes Honorar zu.

Sämtliche Beanstandung von durch den AN erbrachten Leistungen berechtigen den AG nicht zur Zurückhaltung von Honoraren oder zur Zurückforderung bereits bezahlter Honorare.

8. Zahlung

Der AN kann die Leistungserbringung und -fortführung von einer Erstzahlung bzw. von laufenden Akontozahlungen abhängig machen. Der AN ist keinesfalls zur Leistungserbringung vor Zahlung verpflichtet und haftet auch nicht für Schäden, die durch die Nichterbringung der Leistung eintreten. Eine etwaige Garantienstellung übernimmt der AN erst nach Erhalt einer Erstzahlung, in der von ihm geforderten Höhe. Bei Zahlungsverzug von weiteren geforderten Akontozahlungen endet die Garantienstellung automatisch, ohne dass es hierfür einer Mitteilung durch den AN bedarf. Der AG ist mangels Leistungserbringung durch den AN hingegen nicht von der Zahlung befreit.

Die Rechnungen des AN sind ohne Abzug sofort nach Erhalt, längstens jedoch nach acht Werktagen zur Zahlung fällig. Im Fall des Verzugs von Teil- oder Endrechnungen gelten Zinsen in der Höhe von 4% pro Monat als vereinbart. Darüberhinaus ist der AN berechtigt, sämtliche Sonderpreise, Aktionspreise, Verzicht auf einzelne Kalkulationsposten wie etwa Km-Gelder oder Nachtzuschläge und überhaupt alle finanziellen Entgegenkommen dem AG gegenüber, ersatzlos zu streichen und den gesamten Auftrag nach der aktuell geltenden Preisliste honorarmäßig abzurechnen und zu fordern.

Ein Anspruch auf jegliche Art von Informationserteilung oder Aushändigung von Daten, Beweisen und sonstigen Produkten besteht jedenfalls nur nach vollständiger Begleichung aller bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufener Honorare, Auslagen, Spesen und Abgaben. Dies gilt auch für allfällige, vom AG verlangte Auskunftserteilung, Akteneinsicht, Konferenzen oder Telefonate.

Sämtliche Ansprüche aus diesem Auftrag bleiben von allfälligen Regressansprüchen des AG gegenüber Dritten, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unberührt. Eine Kompensation der Honorarforderungen des AN mit Forderungen des AG, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, außer dies wurde schriftlich vereinbart. Eine Beanstandung der Leistungen berechtigt den AG nicht zur Zurückhaltung offener Honorarforderungen. Mit der Bezahlung von Rechnungen erkennt der AG die Richtigkeit der diesbezüglichen Abrechnung an. Einer

späteren Forderung von Leistungs-, und Spesennachweisen muss der AN nicht nachkommen. Erfolgt die vorliegende Auftragserteilung nicht durch den AG persönlich, sondern durch eine ersuchte oder bevollmächtigte Person, so haftet diese mit dem AG zu ungeteilter Hand für alle Ansprüche aus dem Auftrag. Werden bei Fälligkeit der Ansprüche diese nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, verpflichtet sich der AG (die AG zur ungeteilten Hand), alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Betreuungskosten, Verzugszinsen i.d. Höhe von 4 % pro Monat insbesondere auch Mahn- und Inkassospesen eines vom AN beauftragten Rechtsvertreters zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag in Höhe von € 40,00 als Entschädigung für Betreuungskosten gem. § 458 UGB.

9. Form, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der AG verzichtet auf die Anwendung des § 934 ABGB bzw. des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte, ebenso auf das Recht zur Anfechtung und Anpassung wegen Irrtums, sowie anfänglichen Fehlens bzw. nachträglichen Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Abweichungen zu den Geschäftsbedingungen und Honorarvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung des AN und des AG. Mündliche Vereinbarungen oder Sondervereinbarungen mit Mitarbeitern des AN oder Dritten sind gegenstandslos. **Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt.** Sind auf das Mandat zwingend die Bestimmungen des UGB anwendbar, so kommen einzelne Regelungen dieser AGB nur soweit zur Anwendung, als die zwingenden Bestimmungen des UGB nichts anderes vorsehen. Gegenständliche Auftragserteilung ist Grundlage für Ergänzungs- oder Folgeaufträge, welche persönlich, fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Erfüllungsort Österreich. Österreichisches Recht. Gerichtsstand Wien.

10. Sonderbestimmungen für Verbraucher

Verbraucher iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Wenn der AG seine Vertragserklärung (Auftrag) in den vom AN „für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen“ (§ 3 KSchG), also im Büro (Detektei) des AN abgegeben hat, besteht kein Rücktrittsrecht für den AG und das Geschäft ist für den AG verbindlich. Wurde das Mandatsverhältnis außerhalb der Detektei oder durch ein Fernkommunikationsmittel begründet (allerdings nur dann), steht dem Verbraucher nach den Bestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) das Recht zu, binnen 14 Kalendertagen vom Auftrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Abschlusses des Auftrags. Ausnahmen vom Rücktrittsrecht bestehen für während der Rücktrittsfrist vollständig erbrachte Dienstleistungen, sofern die Erbringung durch die nachstehende ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers und dessen Kenntnisnahme, dass er das Rücktrittsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert, erfolgt ist. Soll der AN schon vor Ablauf der Widerrufsfrist tätig werden, so muss er den AG dazu auffordern, ihm ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Den AG trifft eine anteilige Kostentragungspflicht, falls der AN seine Tätigkeit bereits innerhalb der Rücktrittsfrist aufgenommen hat und der AG danach dennoch vom Vertrag zurücktritt.